

RICHTLINIEN

DER STADT AACHEN

ZUR FÖRDERUNG DES SPORTS

Die Stadt Aachen fördert den Sport in der Stadt Aachen durch folgende Maßnahmen:

I. Bereitstellung städt. Sportstätten

Die Stadt Aachen fördert den Sport durch Planung, Bau und Unterhaltung städt. Sportstätten. Diese Sportstätten stehen den Vereinen und anderen Organisationen für die sportliche Nutzung zur Verfügung. Ob und inwieweit hierfür Entgelte zu zahlen sind, regelt die vom Rat der Stadt beschlossene Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten und Schwimmbäder der Stadt Aachen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

II. Förderung der Vereinsaktivitäten

Die Sportvereine, die in der Stadt Aachen ansässig sowie Mitglied eines dem Landessportbund NRW angeschlossenen Sportfachverbandes und des Stadtsportbundes Aachen sind, erhalten Sportförderungsmittel in Form eines Pauschalzuschusses.

Die Höhe der Pauschale wird ermittelt, indem die Zahl der Vereinsmitglieder bis zum 18. Lebensjahr zugrunde gelegt wird. Da die Abschlussliste des Landessportbundes erst im Juli jeden Jahres erstellt wird, werden die Mitgliederzahlen des Vorjahres zugrunde gelegt.

Die Höhe der Pauschale richtet sich nach dem Haushaltsansatz. Aus dem Quotienten "Haushaltsansatz" geteilt durch "Anzahl aller jugendlicher Mitglieder" ergibt sich dann der entsprechende Förderbetrag pro Mitglied.

Zuschussbeträge unter 25 EUR werden nicht ausgezahlt. Es werden nur die Sportvereine berücksichtigt, die mindestens 10 Jugendliche haben.

III. Sonderzuschüsse

Unter der Voraussetzung, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, gewährt die Stadt Aachen auf Antrag Zuschüsse für:

1) **Bau und Unterhaltung vereinseigener Sportstätten**

Für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau sowie für die Sanierung und Modernisierung der sportlich genutzten Flächen vereinseigener Sportstätten wird - im Rahmen der verfügbaren Mittel - ein Zuschuss in Höhe von bis zu 30 % der als förderungswürdig anerkannten Kosten als Fehlbedarfszuschuss gewährt. Näheres regeln die "Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für Sportbaumaßnahmen durch die Stadt Aachen".

Außerdem erhalten die Aachener Sportvereine Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener Sportstätten. Deren Höhe richtet sich nach den verfügbaren Mitteln für das jeweilige Jahr und den insgesamt anfallenden regelmäßig wiederkehrenden Kosten zur Unterhaltung der Sportstätten (Reinigungskosten, Versicherungen, Grundbesitzabgaben, Reparaturen/Wartungsarbeiten, Energiekosten, Personalkosten).

Diese Unterhaltungskostenzuschüsse erhalten Sportvereine, wenn

- es sich um Sportstätten handelt, die auch von der Stadt den hiesigen Sportvereinen zur Verfügung gestellt werden (in der Regel Sport-, Turn- und Gymnastikhallen, Stadien und Sportplätze sowie Schwimmbäder) und
- der Sportverein einem Sportfachverband angehört, der dem Deutschen Olympischen Sportbund oder einem seiner Landesverbände angehört.

2) **Anschaffung von Sportgeräten**

Die einem dem Landessportbund NRW angeschlossenen Sportfachverband und dem Stadtsportbund Aachen angehörenden Aachener Sportvereine erhalten für die Anschaffung von Grundsportgeräten einen städtischen Zuschuss. Die Anträge sind an die Stadt Aachen - Fachbereich Sport - zu richten. Sie dürfen nur vom Gesamtverein gestellt werden und müssen vom Vereinsvorsitzenden unterschrieben sein. Fachgeräte für bestehende Abteilungen können nicht zusätzlich von den anderen Abteilungen beantragt werden. Eine wiederholte Antragstellung für einzelne Abteilungen ist erst nach Ablauf einer Wartefrist von drei Jahren möglich.

Die Höhe des Zuschusses beträgt 25 % der förderungsfähigen Gesamtkosten der Sportgeräte. Der Anschaffungswert inklusive Mehrwertsteuer pro einzeln nutzbarem Sportgerät muss mindestens 400 EUR betragen. Der Höchstzuschuss beträgt 2.500 EUR. Die Anschaffung der Sportgeräte darf erst nach Bewilligung des Zuschusses erfolgen.

Die Anträge müssen bis zum 01. Februar und 01. Juli eines Jahres beim Fachbereich Sport vorliegen. Alle später eingehenden Anträge können erst im darauf folgenden Jahr berücksichtigt werden. Über die Gewährung der Zuschüsse entscheidet der Sportausschuss zweimal jährlich. Der Fachbereich Sport erteilt einen Bescheid, mit dem auch ein Vordruck für den Verwendungsnachweis übersandt wird. Der Verwendungsnachweis muss innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Bescheides erbracht werden.

3) **Förderung besonderer Sportveranstaltungen**

Die Stadt Aachen gewährt für überregionale Sportveranstaltungen mit besonderer Werbewirkung für die Stadt Aachen einen Festbetragszuschuss. Hierzu hat der Sportausschuss besondere Richtlinien beschlossen.

4) **Förderung zur Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen**

Die Stadt Aachen bezuschusst Maßnahmen zur Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen im Sport nach den gesonderten "Richtlinien für Förderungs- und Fortbildungsmaßnahmen von ehrenamtlichen Übungs-, Jugend- und Organisationsleitern" in der jeweils gültigen Fassung.

IV. Schlussbestimmungen

Die unter II. und III. aufgeführten Zuschüsse können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden.

Die Stadt Aachen behält sich vor, im Einzelfall Kassenprüfungen durch den Fachbereich Rechnungsprüfung bei den Zuschussempfängern vornehmen zu lassen. Gegenstand dieser Prüfungen darf nur die Frage sein, ob die aufgrund dieser Richtlinien gewährten Zuschüsse im Sinne der Sportförderung verwendet worden sind.

Diese Richtlinien wurden vom Rat der Stadt Aachen ambeschlossen. Sie treten rückwirkend am 01.08.2008 in Kraft und gelten für das gesamte Stadtgebiet. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Richtlinien vom 19.01.2005 außer Kraft.

Aachen, den

(Dr. Linden)